

DTSA – Richtlinien für den Erwerb und Erhalt der Abnehmerlizenz

Stand: September 2021

1 Allgemeines

Die DTSA Abnehmerlizenz wird vom DTV verliehen. Es besteht auf Seiten der Bewerber kein Anspruch auf Zuteilung einer Lizenz, auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen unter Punkt 2 und 3 erfüllt sind.

2 Abnehmerlizenzen können erhalten:

- 2.1 Unterrichtende mit gültiger DTV – Lizenz.
- 2.2 Wertungsrichter mit gültiger DTV – Lizenz.
- 2.3 Sonstige Personen, die vom zuständigen LTV für geeignet gehalten werden.

3 Bewerber für eine DTSA Abnehmerlizenz müssen...

- 3.1 Mitglied eines DTV-Vereins oder eines LTV sein und
- 3.2 an einer DTSA Abnehmer Schulung (min 2UE) des DTV/LTV teilgenommen haben.
- 3.3 Über Ausnahmen entscheidet der DTSA-Beauftragte des DTV.

4 Beantragung:

Abnehmerlizenzen werden bei den jeweiligen Beauftragten der Landestanzsportverbände beantragt und durch diese vergeben.

- 4.1 Die Landesbeauftragten haben sicherzustellen, dass die Vorgeschlagenen ...
 - 4.1.1 ... den Voraussetzungen (siehe Punkt 2 und 3) entsprechen und
 - 4.1.2 ... den besonderen Erfordernissen einer DTSA-Abnahme gerecht werden können und keine "Gefälligkeitswertungen" abgeben.

5 Gültigkeit

- 5.1 Die Lizenz gilt bis auf Widerruf.
 - 5.1.1 Lizenzinhaber müssen einmal innerhalb des Lizenzzeitraumes (beginnend mit einem geraden Jahr) eine DTSA Abnehmerschulung (mit 2 UE) absolvieren.
 - 5.1.2 Wird die erforderliche Schulung im vorgesehenen Zeitraum nicht erfüllt, ruht die Lizenz bis zur Erfüllung der erforderlichen UE's.
- 5.2 Die Lizenz wird widerrufen, bei Wegfall der Voraussetzungen (siehe Punkt 2 und 3).